

REGLEMENT URABSTIMMUNG



AUSZUG AUS DEN STATUTEN

Art. 24 Die Urabstimmung

1. Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder einer Delegiertenversammlung oder ein Viertel der Sektionen können innert Monatsfrist verlangen, dass Parteitagsbeschlüsse oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung einer Urabstimmung unterbreitet werden.
2. Die Delegiertenversammlung oder ein Zehntel der Parteimitglieder können eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden lassen.
3. Die Delegiertenversammlung regelt das Verfahren in einem Reglement und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt.
4. Alle registrierten Mitglieder der SP Schweiz erhalten das von der Geschäftsleitung genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich oder elektronisch zugestellt. Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben.

REGLEMENT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER URABSTIMMUNG

<p>I. Antrag zur Durchführung einer Urabstimmung</p>	<p>Urabstimmung als Referendumsrecht</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder einer Delegiertenversammlung (massgeblich ist die Eigenschaft als Delegierte/r und nicht die konkrete Teilnahme an der DV oder dem Parteitag) oder ein Viertel aller Sektionen können verlangen, dass ein Beschluss des Parteitages oder der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet wird. In der Urabstimmung kann über inhaltliche Positionsbezüge, Wahlen sowie das Ergreifen von Initiativen und Referenden entschieden werden. In einer Urabstimmung kann in der Regel nur über eine Sachfrage sowie über die grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung abgestimmt werden.2. Das Zentralsekretariat übernimmt im Auftrag der Antragstellenden den elektronischen Versand des Begehrens auf Urabstimmung an die Delegierten oder die Sektionen. Die Antragstellenden geben eine Korrespondenzadresse an, über welche die Unterstützung des Begehrens gemeldet werden kann.3. Der Antrag auf Urabstimmung muss zusammen mit dem Nachweis des erforderlichen Quorums schriftlich oder elektronisch der Geschäftsleitung der SP Schweiz unterbreitet werden. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen namentlich so aufgeführt sein, dass sie im Sinne einer indirekten Prüfung publiziert werden können und die Geschäftsleitung das erforderliche Quorum prüfen kann.4. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung des entsprechenden Organs beim Zentralsekretariat eingereicht werden. Dabei gilt entweder der Poststempel oder das Versanddatum der E-Mail wobei zu diesem Zeitpunkt alle Unterlagen vollständig sein müssen. <p>Urabstimmung als Initiativrecht</p> <ol style="list-style-type: none">5. Die Delegiertenversammlung, der Parteitag oder ein Zehntel aller Parteimitglieder können eine wichtige Frage der Urabstimmung unterstellen.6. Soll das Begehren von einem Zehntel aller Parteimitglieder gestellt werden, unterstützt das Zentralsekretariat die Antragstellenden des Begehrens auf Urabstimmung mit einem Hinweis in einer seiner Publikationen an alle Mitglieder. Im Übrigen gilt das gleiche Verfahren wie in Ziffer 3 (schriftlicher oder elektronischer Antrag an die Geschäftsleitung).7. Wird der Entscheid von einer Delegiertenversammlung oder eines Parteitages gefällt muss er zwingend ordentlich traktandiert sein und von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten unterstützt werden.
------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>II. Information, Fristen und Abstimmungsvorgang</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbar nach Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung, werden die Mitglieder über die Homepage der SP Schweiz sowie der Mitgliederzeitung über das Verfahren orientiert. 2. Der Abstimmungsstichtag wird durch die Geschäftsleitung festgelegt. Die Geschäftsleitung legt einen Abstimmungsmodus fest, der die Möglichkeit der freien Willensbildung der Abstimmenden garantiert. 3. Die Unterlagen werden spätestens 20 Tage vor Ablauf der Frist an die Stimmberechtigten versandt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, ist anonym und das Stimmrechtsgeheimnis ist gewahrt.
<p>III. Teilnahmeberechtigung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SP Schweiz, die bis zum Zeitpunkt des Versands der Abstimmungsunterlagen aufgenommen wurden und in der zentralen Mitgliederverwaltung als Mitglied registriert sind.
<p>IV. Abstimmungsbüro</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Abstimmungsbüro besteht grundsätzlich aus einer Vertretung der Geschäftsleitung, der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs sowie einer oder einem Vertreter jeder Kantonalpartei mit über 500 Mitgliedern. Letztere werden von den Kantonalparteien vorgeschlagen. 2. Die Mitglieder des Abstimmungsbüros werden jeweils im Sinne von Ziffer IV. 1 von der Delegiertenversammlung oder dem Parteitag bezeichnet. Wenn es für die Durchführung und das Einhalten der Fristen unumgänglich ist, kann das Abstimmungsbüro von der Geschäftsleitung eingesetzt werden. 3. Das Abstimmungsbüro entscheidet jeweils über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und ist für die Auszählung und die Feststellung des Resultats zuständig.
<p>V. Stimmabgabe</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmabgabe erfolgt per Post und anonym. Das Stimmrechtsgeheimnis ist jederzeit gewahrt. 2. Die Stimmzettel werden für die Dauer eines Jahres bei der SP Schweiz sicher aufbewahrt und anschliessend vernichtet.
<p>VI. Bekanntgabe des Resultats</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Veröffentlichung des Ergebnisses obliegt der Geschäftsleitung. Diese veröffentlicht das Ergebnis spätestens vier Tage nach Ablauf der Abstimmungsfrist. Das Resultat ist für alle Parteiorgane verbindlich.